

# Kommunikation schafft Versorgung

Gegenseitiges Verstehen in der Zusammenarbeit lohnt sich

# Versorgung durch APP in Deutschland

- ▶ Niedersachsen ist das einzige Flächen-Bundesland welches eine durchgehende Versorgung durch psychiatrisch Häusliche Krankenpflege (pHKP) in allen Landkreisen aufweist
- ▶ In einigen Bundesländern gestaltet sich die Vertragsgestaltung mit den Kostenträgern sich schwierig - da es einzelnen Anbietern kaum gelingt landesinteressen zu vertreten
- ▶ Es existieren kaum landesinteressen an der pHKP (Hessen, NRW, S-H etc.) in Landespsychiatrieplanung
- ▶ Die Hürde des unternehmerischen Risikos sind zu hoch, so dass es gerade in den östlichen Bundesländern trotz guter Bedingungen wenig pHKP gibt (z.B. Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern)

# Versorgung durch APP in Niedersachsen

- ▶ Versorgung durch 45 Pflegedienste aus ganz Niedersachsen
- ▶ Alle Landkreise sind versorgt - es gibt keine Landkreise in denen eine Versorgung unmöglich ist
- ▶ Landesfachbeirat Psychiatrie hatte schon früh Interesse an pHKP - mit Dank an Gerhard Holler, Wolfram Beins, Winfried Reichwald und Brigitte Harnau
- ▶ Es herrscht eine gute Kommunikation in der NAAPPF zwischen den Leistungsanbietern und Kostenträgern - es konnte gute Regeln geschaffen werden durch
  - ▶ Rahmenvertrag nach § 132 SGB V
  - ▶ Vergütungsregelung durch die Verhandlungskommission
  - ▶ Gemeinsame Empfehlung für die pHKP durch die GKV



AOK Niedersachsen

Wählen Sie Ihre AOK

Pflege

Informationen für Vertragspartner

Arzneimittel

Integrierte Versorgung

DMP

Entlassmanagement

Versorgungsverträge

A.B.V.

Suche:

## Häusliche psychiatrische Fachkrankenpflege

Seit Ergänzung der HKP-Richtlinien zum 01. Juli 2005 besteht bundesweit Anspruch auf häusliche Krankenpflege für psychisch Kranke.

Die psychiatrische Krankenpflege ist als Nr. 27 a in das Verzeichnis der Verordnungsfähigen Maßnahmen aufgenommen. Die Abschnitte 9., 10. und 11. der Richtlinie enthalten spezifische Einfügungen für die psychiatrische Krankenpflege

Der Vertrag gemäß § 132a SGB V mit einem psychiatrischen Pflegedienst regelt die Versorgung der Versicherten mit Häuslicher psychiatrischer Fachkrankenpflege. Dem Vertrag sind die Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu entnehmen.



### Vertrag

Vertrag gemäß § 132a SGB V für die Häusliche psychiatrische Fachkrankenpflege mit einem spezialisierten Pflegedienst



### Vergütungsvereinbarung

Struktur der Vergütungsvereinbarung,  
DTA - Schlüssel



### Anlage 2 Nachweis der vertraglichen Voraussetzungen



### Hinweise zur Umsetzung der häuslichen Krankenpflege für psychisch Kranke

Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung der häuslichen Krankenpflege für psychisch Kranke vom 30.06.2005

# Neufassung der pHKP Richtlinie

- ▶ APP heißt jetzt pHKP
- ▶ pHKP muss keinen manifesten Erfolg erzielen müssen
- ▶ pHKP muss keine Rückzugpflege mehr leisten
- ▶ pHKP muss keine Erstverordnungen über 14 Tage einreichen, es sei denn der FA kann es noch nicht einschätzen
- ▶ pHKP muss sich in der sozialpsychiatrischen Verbund und anderen vernetzen Versorgungsstrukturen einbringen - Vergütung?
- ▶ pHKP kann jetzt von einer größeren Gruppen von FA verordnet werden
- ▶ pHKP kann von Hausärzten und Hausärztinnen mit dem Zusatztitel Facharzt für Psychotherapie nur nach Diagnosesicherung durch eine FA und auch maximal nur für sechs Wochen verordnen - Realität in Niedersachsen??

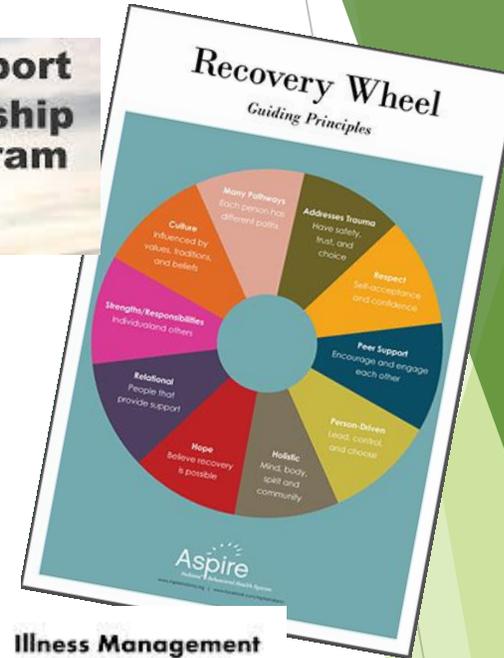
# Neufassung der pHKP Richtlinie

- ▶ pHKP muss Fähigkeitsstörungen (Antrieb, Ausdauer, Belastbarkeit etc.) positiv beeinflussen können - Einschätzung nach GAF - Zeitraum der Beeinflussung ohne iatrogene Chronifizierung? - siehe Leitlinie des DGPPN
- ▶ pHKP - Verordnungsfähige Diagnosen bleiben erhalten - Ergänzung der Diagnose um F 33.1, F 42.1, F 42.2, F 43.1, F 53.1, F 60.3 - Einschätzung nach GAF  $\leq 50$
- ▶ pHKP - Öffnungsklausel für alle Diagnose von F 00 bis F 99 mit einer Einschränkung der Fähigkeitsstörung GAF  $\leq 40$
- ▶ pHKP - bei frühzeitiger Beendigung hat der FA die KK zu informieren
- ▶ pHKP Verordnungszeitraum kann bei begründeten Einzelfällen die vier Monate überschreiten.

# Umsetzung der Leitlinie der DGPPN zur ambulanten Behandlung schwerer psychischer Erkrankungen

- ▶ Entwicklung von Behandlungsplänen zur konkreten Beeinflussung der Fähigkeitsstörungen
- ▶ Umsetzung von Empfehlungen der Leitlinie:
  - ▶ Therapeutisch wirksame Beziehung
  - ▶ Recovery-Orientierung in der Behandlung
  - ▶ Milieuthherapie
- ▶ Gemeindepsychiatrische Versorgungsansätze mit Ambulante Teams - Vorhaben des Landespsychiatrieplans NDS zu Gemeindenahen Zentren
- ▶ Einzelinterventionen
  - ▶ Peer to Peer Beratung / Genesungsbegleiter
  - ▶ Training von Alltags- und sozialen Fertigkeiten (Resilienzförderung und CHIME Framework)
  - ▶ Selbsthilfe

# Ideen zur Verbesserung durch Evidenz





# Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

BAPP Nord, Regionalsprecher Ingo Tschinke, [reg.nord@bapp.info](mailto:reg.nord@bapp.info)